

*Ein Vermerk zum allg. bürgerlichen Gesetzbuch.*

Hörigkeit zur mütterlichen Familie, Namensgebung durch den Ehemann der Mutter, Sicherung der Kosten der Entbindung und des ersten Unterhaltes für Mutter und Kind schon vor der Geburt, schließlich die Begünstigung der im Hause des Vaters erzogenen unehelichen Kinder nach dem Tode des Vaters. Weitere Bestimmungen zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 65—67 der Novelle über die gesetzliche Erbfolge zwischen unehelichen Kindern und Eltern. Das uneheliche Kind gehört zu der mütterlichen Familie. Eine Folge davon ist die Einräumung des subsidiären Unterhaltsanspruches gegen die mütterlichen Großeltern und die Ausdehnung des gegenseitigen Erbrechtes, das bisher nur zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter bestand, auf die Verwandtschaft der Mutter.

Der zweite Absatz des neuen § 165 ABGB. läßt nach dem Vorbilde des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die Namensgebung durch den Ehemann der Mutter zu. Nicht selten nimmt der Mann das uneheliche Kind der Frau die er heiratet, in die Hausgemeinschaft auf und und sichert ihm so die Wohltat eines geordneten Familienlebens. Die Namensverschiedenheit verrät aber die uneheliche Herkunft des Kindes vor der Öffentlichkeit. Diese Klippe wurde bisher nicht selten umgangen, indem der Ehemann sich — wahrheitswidrig — als unehelichen Vater des Kindes bekannte, wodurch die Legitimation durch nachfolgende Ehe fingiert wurde. Dies kann zur Verdunklung des Familienstandes und unter Umständen zur Benachteiligung des Kindes führen. Die Namensgebung eröffnet einen geraden Weg. Ihre Wirkung geht nicht weiter als der Zweck: Das Kind bleibt unehelich, es erhält bloß den Namen seines Ziehvaters, ein familienrechtliches Verhältnis wird zwischen den beiden Personen nicht begründet.

Die bedeutsamste Neuerung zugunsten der unehelichen Kinder enthalten die §§ 10, 11 der Novelle. Der Vater wird verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und ihres Unterhaltes durch sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen und unter gewissen Voraussetzungen diesen Anspruch sowie den Unterhalt des Kindes während der ersten drei Monate durch gerichtlichen Erlag sicherzustellen. Der erstgenannte Anspruch steht zwar der Mutter zu, kommt aber in der Wirkung dem Kinde zugute. Der Anspruch auf Sicherstellung steht nur der bedürftigen Mutter zu und ist Frauen unzüchtigen Lebenswandels überhaupt versagt.

Bei festgestellter Vaterschaft gebührt nach dem neuen Absatz 2 des § 171 ABGB. unehelichen Kindern, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen wurden, die Verpflegung und Erziehung auch weiterhin bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit in demselben Maße wie vorher, jedoch nicht in größerem Umfange, als sie nach dem hinterlassenen Vermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann. Ein Rechtsanspruch, unter allen Umständen weiterhin im Vaterhause zu bleiben, wird aber dem unehelichen Kinde nicht gewährt. Er besteht auch dem Vater gegenüber nicht.

#### Die Adoption.

Die Aenderungen an den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme an Kindes Statt sind gleichfalls von der Absicht geleitet, die Annahme an Kindes Statt im Interesse des Kinderschutzes zu erleichtern und soviel als möglich verwaisten und unehelichen Kindern ein Heim und geregelte Erziehung zu sichern. Es wurde daher die Altersgrenze für die Wahlkinder auf 40 Jahre herabgesetzt und durch Aufhebung des Hofdekrets vom 28 Jänner 1816 die Möglichkeit eröffnet, auch das eigene uneheliche Kind an Kindes Statt anzunehmen und damit das rechtliche Familienband zwischen Vater und Kind herstellen, wenn die Legitimation durch nachfolgende Ehe aus irgend einem Grunde nicht möglich ist.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß eine verheiratete Person nur mit Zustimmung ihres Ehegatten ein Kind annehmen oder an Kindes Statt angenommen werden kann. Von dem Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten soll abgesehen werden, wenn er für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist.

Im Zusammenhange mit dem Vorstehenden wurde auch die Frage der Namensbildung neu geregelt. Die Grundregel des § 182 ABGB., daß das Wahlkind den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, bleibt aufrecht. Alles weitere ist der Vereinbarung der Parteien überlassen. Das Wahlkind kann seinen Familiennamen ablegen oder ihn mit den Namen des Annehmenden in beliebiger Reihenfolge verbinden. Eine Beschränkung besteht aus Gründen des öffentlichen Namensrechtes nur dann, wenn das Wahlkind seinen Familiennamen beibehalten will; in diesem Falle muß auch der Familienname beibehalten und der Name des Wahlvaters oder Geschlechtsname der Wahlmutter darf nur unmittelbar mit diesem Familiennamen, nicht mit dem Adelsgrad oder Prädikat verbunden werden.

#### Zulassung der Frauen zur Vormundschaft.

Die seit langem allseits bestrittene allgemeine Zulassung der Frauen zur Führung der Vormundschaft und Kuratel ist jetzt unausschiebbar geworden. Diese Aenderung wird nicht bloß die Zahl der zur Uebernahme von Vormundschaften tauglichen Personen sehr erheblich erhöhen, sondern auch in vielen Fällen den Pflegsbesohlenen die beste Fürsorge sichern. Die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft